

Beitrags- und

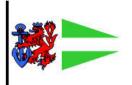
Gebührenordnung

BIC DUSSDEDDXXX Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN DE76 3005 0110 0039 0144 77

Stand 27. Januar 2018

Diese Ausgabe der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie der aufgeführten Regelungen zum Arbeitsdienst und zu Liegeplätzen und Clubgelände ersetzt alle früheren Ausgaben.





§ 1 Jahresbeiträge

	Bei Zahlungseingang bis zum 31.01. des Kalenderjahres	Bei Zahlungseingang nach dem 31.01. des Kalenderjahres
Aktive Mitglieder	176,00 €	203,00 €
Passive Mitglieder	68,00 €	82,00€
Jugendmitglieder	35,00 €	45,00 €
Jüngstenmitglieder	7,00€	7,00€

In den Beiträgen enthalten sind die Zahlungen zur Sporthilfeversicherung, zum Landessportbund, zum Seglerverband NRW und zum Deutschen Segler-Verband.

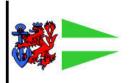
§ 2 Einmalige Beiträge

(1)	Bei Aufnahme als "Aktiver"	282,00 €
(2)	Umwandlung von "Passiv" nach "Aktiv"	282,00 €

§ 3 Ermäßigungen für Beiträge

- (1) Familienpaket (1 Aktives-, 1 Passives- sowie Jugend- Jüngsten-Mitglied(er))
 Nur bei Zahlungseingang bis zum 31.01. des Beitragsjahres 250,00 €
 (2) Halbierter Beitrag während der Ausbildung, Wehr- oder Wehrersatzdienst mit einer Altersobergrenze von 29 Jahren
- (3) Der Umwandlungsbeitrag von "Passiv" nach "Aktiv" ermäßigt sich nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft auf 141,00 €

Beitrags- und Gebührenordnung



91,00€

§ 4 Gebühren für Dauerliegeplätze

(1)	Wasser- und Winterliegeplätze Jahresgebühr pro m² Berechnungsbasis: Bootslänge über alles x größte Bootsbreite in m² Mindestens jedoch	19,00€ 275,00€
(2)	Gebühr für die Einrichtung eines Stegplatzes (Box) Bei jeder Neuzuteilung eines Stegplatzes Bei Anwärtern wird diese Gebühr fällig mit der Aufnahme in den	226,00€

- Düsseldorfer Segler-Verein.

 (3) Landliege- und Stellplätze für Jollen und Abstellplätze (Anhänger, Slipwagen, etc.)
- (4) Liegeplätze für Boote einer anerkannten DSV-Klasse sind für Jüngsten- und Jugendmitglieder gebührenfrei.
- (6) Dauerliegeplätze können nur von Aktiven, Jugend- oder Jüngsten-Mitgliedern oder entsprechenden Anwärtern gemietet werden.
- (7) Inhaber von Dauerliegeplätzen sind zur Beteiligung an den Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet. Der "§8 Regelungen zur Gemeinschaftsarbeit" regelt diese im Einzelnen.
- (8) Die Gebühren umfassen das Ein- und Ausslippen, das Winterlager sowie die ganzjährige Lagerung eines zugehörigen Bootswagens auf dem Vereinsgelände.
- (9) Wird ein Dauerliegeplatz im Laufe eines Jahres angemietet bzw. gekündigt, sind je angefangenem Monat 1/12 der oben aufgeführten Gebühren zu leisten.

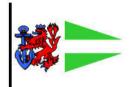
§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Spinde Jahresgebühr

Jahresgebühr

	- kleiner Spind	17,00 €
	- mittlerer Spind	22,00 €
	- großer Spind	29,00€
(2)	Umlage für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden: Je nicht geleistete Arbeitsstunde	22,00€
(3)	Kostenanteil für Verbrauch elektrischer Energie Abrechnung nach Verbrauchsnachweis pro kWh	0,35 €





§ 6 Gebühren für Kurzzeitliegeplätze und sonstige Gebühren für Gäste oder Mitglieder ohne Dauerliegeplatz

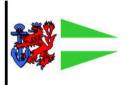
(1) Kurzzeitliegeplatz pro Tag und angefangenem Meter Länge 1,00 €Mindestens jedoch täglich 5,00 €

- (2) Kurzzeitlieger an Land erhalten einen Rabatt von 25%.
- (3) Aktive Mitglieder ohne Dauerliegeplatz erhalten auf die Gebühren für Kurzzeitliegeplätze jeweils einen Rabatt von 50 %.
- (4) Die Dauer der Nutzung der Kurzzeitliegeplätze als Gast ist auf 3 Monate innerhalb von 12 Monaten begrenzt.
- (5) Teilnehmer von Regatten auf dem Rhein liegen die erste Woche gebührenfrei.
- (6) Slippen mit unseren Mitteln (Trecker/Kran/Winde) jeweils 30,00 €
- (7) Slippen mit eigenen Mitteln (Trailer) jeweils 15,00 €

§ 7 Zahlung

- (1) Beiträge sind zum 31. Januar des Vereinsjahres unaufgefordert fällig.
- (2) Die Gebührenrechnung für Dauerlieger und sonstige Gebühren wird in der Regel bis zum 01. Juni des Kalenderjahres zugestellt. Gebühren und Rückstände sind bis zum 30. Juni fällig.
- (3) Anwärter zahlen mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Der Beitrag beträgt pro Monat der Anwartschaft 1/12 des Jahresbetrages der beantragten Art der Mitgliedschaft. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- (4) Stundungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 8 Regelungen zur Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsstundenregelung)

- (1) Alle aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder sind zum Unterhalt und zum Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen zur Ableistung von Gemeinschaftsarbeitsstunden verpflichtet. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Anwärter.
- (2) Die Zahl der zu leistenden Pflicht-Arbeitsstunden und die Vergütung der darüber hinaus geleisteten Stunden werden auf Vorschlag des Vorstands Anfang jeden Jahres von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (3) Mitglieder, die einen Dauerliegeplatz im Laufe eines Jahres anmieten bzw. kündigen, haben je angefangenem Monat 1/12 der festgesetzten Stunden zu leisten.
- (4) .Befreit von diesen Arbeiten sind:
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder, die keinen Dauerliegeplatz im DSV haben;
 - dauerhaft krankgeschriebene Mitglieder.
- (5) Zu diesen Arbeiten zählen u.a.:
 - Winter- und Hochwassersicherung von Hafen und Gelände;
 - Einrichtung von Hafen und Gelände zu Saisonbeginn;
 - Instandhaltung und Pflege von Vereinseigentum.
- (6) Es wird pro Jahr zu zwei Gemeinschaftsarbeitsterminen durch Aushang, bzw. schriftlich eingeladen. Darüber hinaus werden notwendige Arbeiten durch Aushang oder persönliche Ansprache vom Hafen- und Zeugwart vergeben oder sind bei diesem zu erfragen.
- (7) Die Mitglieder müssen sich alle geleisteten Arbeitsstunden vom Hafen- und Zeugwart, ggf. auch von einem anderen Vorstandsmitglied, bestätigen lassen. Über die Pflicht-Arbeitsstunden hinausgehende, bestätigte Stunden werden auf die Beiträge angerechnet.
- (8) Mitglieder, die ihre zu leistenden Arbeitsstunden nicht zum 31.01. des Folgejahres nachgewiesen haben, werden mit der Umlage für nicht geleistete Arbeitsstunden belastet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 9 Regelungen zu Liegeplätzen und Clubgelände

- (1) Die Bootslange sollte 11 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Dauer der Nichtbenutzung von Boxen hat der Verein das volle Nutzungsrecht. Bei Abwesenheit von mehr als einer Woche ist die Box mit einem Hinweis auf die Dauer der Abwesenheit zu versehen.
- (3) Dauerliegeplätze sind mit allen das Boot betreffenden Daten unverzüglich und schriftlich beim Vorstand zu beantragen und werden, soweit freie Plätze vorhanden sind, zum Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht, ebenfalls schriftlich zugeteilt. Liegeplatzgebühren vor dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages werden nach den Gebühren für Kurzzeitlieger berechnet.

Alle Veränderungen bezüglich der Bootsdaten, wie Eignerwechsel sind dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mit allen erforderlichen Angaben anzuzeigen. Der Dauerliegeplatz bleibt dem Mitglied unabhängig vom Boot bis zu einer Kündigung zugeteilt.

Die Kündigung erfolgt mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende schriftlich an den Vorstand.

- (4) Winterliegeplätze für Boote, die keinen ganzjährigen Dauerliegeplatz haben, werden -so weit vorhanden- in der Reihenfolge der Anmeldung vom Hafen- und Zeugwart vergeben.
- (5) Insbesondere der Verkauf von Booten mit Liegeplatz im DSV, sowie der Verkauf von auf dem Vereinsgelände gelagerten Gegenständen (Slipwagen, Anhänger, Zubehör etc.) sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (6) Die Nutzung eines Dauerliegeplatzes ist bei Verkauf des Bootes oder des Gegenstandes nicht auf den Käufer übertragbar.
- (7) Über Ausnahmen in der Nutzung der Vereinseinrichtungen entscheidet der Vorstand.
- (8) In der Regel ist die Nutzung von Wasser- und Land-Liegeplätzen nur intakten und fahrbereiten Booten vorbehalten.
 - Auf dem Gelände oder außerhalb der Spinde im Clubhaus gelagerte Gegenstände müssen mit Eigentümer- oder Bootsname gekennzeichnet sein. Ist das nicht der Fall kann der Vorstand per Aufkleber zur Beschriftung oder zur Entfernung auffordern. Nach zweimonatiger Frist können dann nicht gekennzeichnete Gegenstände kostenpflichtig entfernt werden.
- (9) Die Lagerung von Gegenständen und Stoffen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, ist verboten.
- (10) Alle privat anfallenden Abfälle oder verbrauchten Betriebsmittel sind unverzüglich vom Gelände oder aus dem Clubhaus zu entfernen.

Stand 27. Januar 2018